

Vorschriften Stierenschauen

Gültig für das Schaujahr 2026

1 Anforderungen Schauplatz

- Mindestens 15 Stiere pro Schauplatz oder:
 - Auf den im Schauprogramm bezeichneten Plätzen, kombiniert mit den Kühen, total mindestens 25 Tiere in den Kantonen Bern, Solothurn und Wallis.
 - Auf den im Schauprogramm bezeichneten Plätzen, kombiniert mit den Kühen, total mindestens 15 Tiere in den Kantonen Baselland, Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg und Waadt.
- Die Stiere werden nur auf den dafür ausgeschiedenen Plätzen beurteilt.
- Hofbeurteilungen sind untersagt, resp. nur in Ausnahmefällen mit Bewilligung vom Sekretariat Kommission Beständeschauen gestattet. Ausnahmefälle sind: Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen, Unfall und ansteckende Krankheiten. Ausnahmebewilligungen können durch die Kommission Beständeschauen, vertreten durch den Sekretär, erteilt werden. In jedem Fall ist vor der Beurteilung dem Gruppenleiter ein Tierarztzeugnis vorzuweisen.

2 Massnahmen bei Nichteinhaltung der Anforderungen Schauplatz betreffend Anzahl Betriebe / Anzahl Stiere

- Erste Nichteinhaltung der Bedingungen:
 - Verwarnung, CHF 200.00 Gebühren.
- Zweite Nichteinhaltung der Bedingungen innerhalb von 2 Jahren:
 - 2. Verwarnung, CHF 200.00 Gebühren, Sperrung des Schauplatzes für mindestens 2 Jahre.
- Bei Nichtbezahlen der Gebühren innerhalb 30 Tagen nach der Beständeschau wird der Platz per sofort ohne weitere Mahnung gesperrt.
- Die Entsperrung eines Schauplatzes führt in jedem Fall über einen Entscheid der Kommission Beständeschauen.

3 Bedingungen für die Auffuhr

- Alle Stiere müssen gemäss den gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet sein (TVD-Ohrmarken).
- Alter: 6 Monate.
- Die Abstammung muss über zwei Ahnengenerationen ausgewiesen sein.
- Während der gleichen Schauperiode darf der gleiche Stier nur auf einem Schauplatz aufgeführt werden. In jedem Fall ist das erste Ergebnis gültig.
- Ein Stier, welcher refusiert wurde (auch LBE oder Zuchstiermarkt), darf frühestens nach einer Frist von 4 Monaten wieder zur Beurteilung aufgeführt werden.
- Es werden nur Herdebuchtiere, ohne Wasserbüffel und Tiere der Rasse Evolène und Pinzgauer beurteilt.
- 18-monatige Stiere und älter werden nur beurteilt, wenn sie einen Nasenring tragen.

- Stiere ab 24 Monate alt müssen jährlich auf IBR untersucht werden, der Untersuchungsbericht ist auf Verlangen vorzuweisen.
- Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Austeller, Züchter, Halter und Tiervorbereiter, die Bestimmungen des ASR-Ausstellungsreglement betreffend Bereitstellung und Auffuhr der Ausstellungstiere einzuhalten, die Züchter und Besucher verhalten sich jederzeit korrekt gegenüber der Expertenkommission.

3.1 Herdebuchanforderungen Stiere der Rassen Simmental und Swiss Fleckvieh:

- Exterieur Stierenmutter: Beurteilung keine Note unter 3, Gesamtpunktzahl mindestens 88. LBE: Gesamtnote mindestens 78.
- Melkbarkeit Stierenmutter: Muss geprüft sein (keine Limiten).
- Milchgehalt: Milchgehalt Fett und Eiweiss Zuchtwerte (Abstammungsbewertung bzw. Nachzuchtplausionsresultat zum Zeitpunkt der Herdebuchaufnahme): Eiweiss nicht tiefer als -0.25 % und Summe Fett % + Eiweiss % nicht tiefer als -0.50%.
- Die Bedingungen können auch mit GOZW erfüllt werden. Bei nicht vorhandenen Abstammungszuchtwerten kann die Herdebuchberechtigung auf Antrag erteilt werden.

3.2 Anforderungen Stierenmütter Red Holstein / Holstein:

- Stierenmütter der Rasse Red Holstein / Holstein müssen in der Regel linear beschrieben werden.

3.3 Weitere Bedingungen für Herdebuchstiere:

- Typisierung: Stiere der Rassen SI, SF und HO (HO,RF,RH) müssen typisiert werden. Die Herdebuchberechtigung darf erst mit der korrekten Entnahme der Haarprobe erteilt werden.
- Geschieht die Haarprobeentnahme anlässlich eines Stierenmarktes oder einer Stierschau, ist sie kostenlos. Falls bei einer Punktierung bereits eine Typisierung besteht, welche im Auftrag vom Besitzer durchgeführt wird, werden die Typisierungskosten auf der nächsten Faktura gutgeschrieben.

4 Schauliste

Das Original der Schauliste ist am Schautag den Experten abzugeben.

5 Organisation auf dem Schauplatz

Schautag ist Stichtag für die Alterseinteilung.

Alle Stierenschauen:

| Kategorie | Alter | max. Punktzahl |
|--------------|----------------|----------------|
| Kälber | 6 - 12 Monate | H |
| Maischstiere | 12 - 15 Monate | 33 / 88 |
| Maischstiere | 15 - 18 Monate | 44 / 90 |
| Maischstiere | 18 - 24 Monate | 44 / 92 |
| Zytstiere | 24 - 36 Monate | 44 / 94 |
| Altstiere | über 3 Jahre | 55 / 96 |
| | resp. | 55/97* |
| | resp. | 55/98** |

* Mit Nachzuchtergebnis (mind. 10 Töchter, 3 Wägungen), wenn die Bedingungen (Milch, Fett, Eiweiss) nicht erfüllt sind.

** Mit Nachzuchtergebnis (mind. 10 Töchter, 3 Wägungen), Milch, Fett und Eiweiss positiv.

5.1 Schauordnung:

Der Genossenschafts- /Vereinsvorstand, resp. das OK Schauplatz ist für eine einwandfreie Schauordnung verantwortlich. Bei undiszipliniertem Verhalten der Züchterschaft ist die Expertenkommission ermächtigt, diese vom Platz zu verweisen oder allenfalls ihre Arbeit abzubrechen. Die Stierenklassen werden durch ein Zweierteam beurteilt.

5.2 Rekurse gegen Entscheide der Expertenkommission:

Eventuelle Rekurse sind vom Tierbesitzer auf dem Schauplatz am Schluss der Beurteilung anzubringen. Dabei ist die Kommission ermächtigt, sämtliche vom aktuellen Schautag neuen Positionen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Rekurse werden im Ring von der Gesamtkommission erledigt. Falls ein Tierbesitzer den Rekursentscheid auf dem Platz nicht akzeptieren kann, ist eine schriftliche Beschwerde innert 5 Arbeitstagen an die Kommission Beständeschauen, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen zu richten. Diese bestimmt die Rekurskommission. Deren Entscheid ist definitiv. Der schriftliche Rekurs muss mit dem offiziellen Formular erfolgen (swissherdbook.ch). Für den schriftlichen Rekurs wird eine Gebühr von CHF 200.00 pro Tier erhoben. Wird der Rekurs gutgeheissen, erhält der Tierbesitzer die 200.00 CHF zurück. Wird der Rekurs abgelehnt, wird die Gebühr von CHF 200.00 / Tier der Rechnung des Tierbesitzers belastet.

Wenn auf dem Schauplatz kein Rekurs angebracht wird, ist eine Beschwerde bezüglich des Beurteilungsergebnisses an die Kommission Beständeschauen ausgeschlossen.

5.3 Tierseuchenpolizeiliche Weisungen:

Stiere aus gesperrten Betrieben dürfen nicht aufgeführt werden.

6 Beurteilung

Das spezifische Zuchziel der Rasse ist zu beachten.

6.1 Position

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Position Körper: | Grösse, Bemuskelung / Substanz, Stärke, Brust- und Flankentiefe, Rückenlinie, Becken |
| 2. Position Fundament: | Knochenbau, Gelenke, Fesseln, Klauen, Schultern, Stellung, Bewegung, (Zwischenklauenwarzen: Keine Maximalnote) |

6.2 Positionsnoten

| Bis 36 Monate (Stichtag) | Ab 36 Monate (Stichtag) |
|---------------------------------|--------------------------------|
| 0 ungenügend | 0 / 1 ungenügend |
| 1 genügend | 2 genügend |
| 2 gut | 3 gut |
| 3 sehr gut | 4 sehr gut |
| 4 vorzüglich | 5 vorzüglich |

Qualitätsklassen

80 – 82 ungenügend (= Ausschluss)

83 – 84 genügend

85 – 89 gut

90 – 94 sehr gut

ab 95 vorzüglich

7 Logo Schweiz.Natürlich.

Für sämtliche Kommunikationsmassnahmen (Plakate, Flyer, Tierkataloge, Inserate, Ranglisten etc.) ist das Logo Schweiz.Natürlich. zu verwenden. Auf mehrseitigen Kommunikationsmitteln muss es zwingend auf einer Aussenseite aufgedruckt werden. Es kann auf der Homepage www.swissherdbook.ch heruntergeladen werden.

8 Schlussbemerkungen

Die vorliegenden Vorschriften sind sämtlichen Genossenschafts-/ Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Wir bitten den Genossenschafts-/ Vereinsvorstand, resp. das OK Schauplatz alle Vorkehrungen zu treffen, um einen möglichst rationellen und zweckmässigen Ablauf der Beurteilung zu gewährleisten.

Zollikofen, Dezember 2025 Kommission Beständeschauen